

Der Markt Lappersdorf erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung
„Mensabetrieb“
für die Ganztagesklassen an der Grund- und Mittelschule
Lappersdorf
vom 21. März 2017**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Lappersdorf und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als kostendeckende Einrichtung betrieben. Der Besuch ist für Schülerinnen und Schüler von Ganztagesklassen grundsätzlich verpflichtend.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsverpflegung findet während der Schulöffnungszeiten statt.
- (2) Bei Bedarf können diese Öffnungszeiten der Mittagsverpflegung durch den Markt Lappersdorf geändert werden.

§ 3 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Gebühren sowie deren Fälligkeit ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Der Markt Lappersdorf bietet im Rahmen der Mittagsverpflegung im Benehmen mit der Schulleitung eine Mittagessen an. Zubereitung, Lieferung und Ausgabe des Essens erfolgen durch einen Caterer.
- (2) Die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens erfolgt über ein vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestelltes Onlineverfahren.
- (3) Eine generelle Abbestellung des Mittagessens kann nicht erfolgen. Wegen Abwesenheit des Kindes ist eine Abbestellung des Mittagessens bis 8:00 Uhr des jeweiligen Tages möglich.
- (4) Soweit durch ein geeignetes ärztliches Attest, welches nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, nachgewiesen wird, dass eine besondere Ernährung für ein Kind angezeigt ist (z.B. bei Lebensmittelallergien), kann das Kind von der Teilnahme am bereitgestellten Mittagessen befreit werden. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen muss trifft die Schulleitung.

§ 5 Personal

Der Markt Lappersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ notwendige Personal im Benehmen mit der Schulleitung bereit. Die Beaufsichtigung erfolgt dabei in der Regel durch Personal des Kooperationspartners der Offenen bzw. Gebundenen Ganztagschule. Die Essensausgabe erfolgt in der Regel durch Personal des Caterers.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsverpflegung während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Vom Personal werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht, ausgenommen hiervon ist die Notfallmedikation bei bekannten Vorerkrankungen, wenn die Eltern hierzu das schriftliche Einverständnis erteilt haben.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird (IfSG).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Schulleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Ist ein Kind aus sonstigem Grund am Besuch der Mittagsverpflegung verhindert, so ist dies der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsverpflegung nicht betreten.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

Für den Besuch der Mittagsverpflegung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII.

§ 9 Haftung

- (1) Der Markt Lappersdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Lappersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsverpflegung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Lappersdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Insbesondere haftet der Markt Lappersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Lappersdorf, den 21. März 2017

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22. März 2017 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeln hingewiesen.

angeschlagen am: 22. März 2017
abgenommen am: